

aw

p. B. 51.14.21.20 Allg.

o.713-27.(9). - SRU/DM

23. April 1987

AktennotizV E R T R A U L I C HZurverfügungstellung von gepanzerten Fahrzeugen an die UNIFIL

Nachstehend resümieren wir die wichtigsten Ergebnisse resp. Erkenntnisse von einigen Sondierungs-Kontakten, die im Zusammenhang mit der randvermerkten Angelegenheit stattgefunden haben.

1. Gespräch zwischen Staatssekretär E. Brunner und Generalstabschef E. Lüthy, 7.4.1987

Der Generalstabschef erachtet die Grundidee als politisch vertretbar und akzeptierbar. Innenpolitisch sei eine gewisse Skepsis, evtl. sogar Opposition aus Kreisen vehementer UNO-Beitrittsgegner nicht von vornherein auszuschliessen. Aussenpolitisch wäre eine solche Aktion eine willkommene Gelegenheit, unsere guten Dienste für einmal "in concreto" zu praktizieren. Er habe kürzlich die UNIFIL persönlich im Felde besucht und einen guten Eindruck gewonnen. Seiner Ansicht nach sollte die Schweiz mit einer allfälligen Lieferung solcher Fahrzeuge nicht in die Fussstapfen anderer Staaten treten, die ihre Fahrzeuge zurückziehen. Eine "Stellvertreterrolle" würde der Schweiz nicht gut anstehen.

Generell betrachtet sieht der Generalstabschef folgende Möglichkeiten:

- Bezahlung eines Geldbetrages an die UNO zuhanden der UNIFIL
- Zurverfügungstellung schweizerischer Industrieprodukte
- Zurverfügungstellung von Fahrzeugen aus Armeebeständen

Zur letztgenannten Möglichkeit bemerkt der Generalstabschef, dass die Schweizer Armee nicht über Fahrzeuge mit den von der UNIFIL gewünschten Spezifikationen verfügt. Unsere Fahrzeuge seien mit Kanonen eines anderen Kalibers bestückt, wodurch sich die Frage einer allfälligen Munitionslieferung zusätzlich stellen könnte. Eine Umrüstung auf grösserkalibrige Kanonen sei zu aufwendig.

Bei der Lieferung schweizerischer Industrieprodukte sei zu prüfen, ob die Fahrzeuge geschenkt oder leihweise überlassen werden sollen, ob ein Eigentumsvorbehalt angebracht sei und



wie es mit der Produktionskapazität und den Lieferfristen bestellt sei.

Abschliessend meint der Generalstabschef, dass aus den Gesichtspunkten der innenpolitischen Akzeptanz sowie der Verträglichkeit einer solchen Aktion mit der geltenden Kriegsmaterialgesetzgebung eine Reduktion des Vorhabens auf die Zurverfügungstellung von Schützenpanzern am Platze sei, die unbewaffnet oder höchstens mit einem Maschinengewehr zum Selbstschutz versehen seien.

2. Besprechung des Unterzeichneten mit Divisionär P. Rast, Unterstabschef Planung, 14.4.1987

Gemäss Divisionär Rast verfügt unsere Armee derzeit nicht über gepanzerte MOVAG-Fahrzeuge. Theoretisch wäre es denkbar, bis zu zwanzig M-113-Schützenpanzer aus den Reservebeständen der Armee zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei um ein relativ altes amerikanisches Kettenfahrzeug, leicht gepanzert, geeignet für den Transport von 10 Personen. Sie sind mit einer 20 mm-Kanone ("Venomkanone") bestückt. Die letzten Bestellungen gehen auf das Jahr 1970 zurück. Dieses Modell sei in einigen Ländern des Nahen Ostens im Einsatz.

Divisionär Rast ist sich indessen bewusst, dass dieser Fahrzeugtyp aus verschiedenen Gründen (Kettenfahrzeug, Fahrgeschwindigkeit, usw.) den Vorstellungen der UNIFIL kaum entsprechen dürfte. Naheliegender schiene ihm die Zurverfügungstellung von MOVAG-Fahrzeugen 6x6 oder 8x8. Aehnliche oder vergleichbare Produkte schweizerischer Provenienz gibt es nicht. Auch er vertritt die Ansicht, dass die Fahrzeuge unbewaffnet geliefert werden sollten. Er skizziert folgende "optimale Lösung":

Beschaffung eines Dutzends unbewaffneter gepanzerter MOVAG-Radfahrzeuge 6x6 oder 8x8 durch die Armee (GRD). Leihweise Abgabe an die UNIFIL auf unbestimmte Zeit. Für den Fall, dass die Fahrzeuge zurückgenommen würden, müsste abgeklärt werden, bei welcher Truppe sie Verwendung finden könnten. Abklärungen wären ebenfalls notwendig in Bezug auf die Frage, ob ein solcher Beschaffungsauftrag die nächstes Jahr beginnende Belieferung der Schweizer Armee mit dem MOVAG-Panzerjäger (mit TOW-Raketen bestückt) stören würde und ob allenfalls ein gewisser Verzug in der Belieferung unserer Infanterie tolerierbar wäre.

Was das weitere Vorgehen betrifft, beabsichtigt Divisionär Rast, das Problem anlässlich der nächsten Sitzung des Rüstungsausschusses am 6. Mai 1987 zur Sprache zu bringen. Er erwartet vorgängig Mitteilung, was unsere "politischen" Abklärungen ergeben haben. Er hält ein Aussprachepapier an den

Bundesrat bis Mitte Mai sowie eine konkrete Antragstellung bis Mitte Juni als denkbar.

3. Telefongespräch mit Herrn König, Direktionsreferent der Firma MOVAG, Kreuzlingen

Herr König rechnet im Sinne einer ersten überschlagsmässig angestellten Kalkulation mit einer Lieferfrist von fünf bis sechs Monaten ab Bestellungseingang sowie mit einem Preis für ein Fahrzeug des Typs 6x6 (Piranha) inklusive eines 7,62 mm-Maschinengewehrs von rund Sfr. 750'000.--. Diese Fahrzeuge seien relativ rasch lieferbar, weil einerseits gewisse Teile vorfabriziert auf Lager seien und andererseits die Produktionskapazität gegenwärtig nicht völlig ausgeschöpft sei. Bei komplizierteren Waffensystemen wäre mit wesentlich längeren Lieferfristen, zum Teil über 15 Monate, zu rechnen. Dies sei beispielsweise bei schweren Kanonen mit komplizierten Leitgeräten der Fall.

Die Fragen an Herrn König waren derart generell gehalten, dass dieser daraus keine Rückschlüsse auf die Hintergründe des Sondierungsgesprächs ziehen konnte.

4. Besprechung mit F. Godet, Chef der Rechtsabteilung des EMD

Herr Godet ist der Ansicht, dass eine Ausfuhr solcher Fahrzeuge gestützt auf die geltende Kriegsmaterialgesetzgebung nicht vertretbar wäre. Die bewusst eng gehaltene Formulierung von Art. 11 Abs. 2 liesse dafür keinen Spielraum. Zur Möglichkeit, das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial unter Zuhilfenahme von Art. 102 der Bundesverfassung zu interpretieren, meint er, eine Interpretation "contra legem" sei ausgeschlossen. Die Zulässigkeit einer Interpretation "praeter legem" müsste von den Spezialisten des Bundesamtes für Justiz geprüft werden. Einen gangbaren Weg sieht er darin, via Art. 102 der Bundesverfassung den Begriff des Kriegsmaterials in Art. 1, litt. b., Ziff. 1 in der Verordnung über das Kriegsmaterial zu interpretieren. Dort ist von Panzerfahrzeugen mit und ohne Bewaffnung die Rede.



(Schaller)

Kopie z.K.

- Sekretariat des Departementschef
- BRE, MF, KT, RUE, SIN, GT, BLI, HF, ER, SRU
- Beobachtermission bei den Vereinten Nationen, New York